

## **Allgemeine Entgelt- und Zahlungsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Energieversorgung Alzenau GmbH** nachfolgend „EVA“ genannt.

### **1. Gegenstand**

Ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der EVA gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

### **2. Netzentgelt**

- 2.1 Der Transportkunde zahlt der EVA für den Zugang zum Gasverteilungsnetz zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen die unter [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Netzentgelte.
- 2.2 Die Netzentgelte der unter [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Preisblätter sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 2.3 EVA stellt die auf die Gaslieferungen entfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen EVA und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabeverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und der entsprechenden Rückzahlung muss der Lieferant EVA für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis spätestens sechs Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung dahingehend vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 2.4 EVA ist berechtigt, die jeweils unter [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist EVA hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert EVA den Lieferanten unverzüglich in Textform.

Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Erhöhen sich die Netzentgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Lieferant diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Netzentgeltanpassung als vereinbart. EVA weist den Lieferanten hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist EVA berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige, den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gas betreffenden Belastungen.

- 2.5 Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messeinrichtung pro Ausspeisepunkt.
- 2.6 Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechnet EVA die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. EVA ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender 1-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 2.7 Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden
  - 2.7.1 Das Jahresleistungsentgelt Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität wird für die ermittelte Verrechnungsleistung berechnet. Für jeden Ausspeisepunkt wird bis zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsleistung der Anteil der Verrechnungsleistung mit dem Leistungspreis der jeweiligen Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresleistungsentgelt.

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert, der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall, dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Gaswirtschaftsjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kWh/h aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an EVA vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Verrechnungsleistung ermittelt und ein Zwölftel des Jahresleistungsentgeltes mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Jahresleistungsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen

Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

2.7.2 Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Für jede Preiszone gemäß dem auf [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Preisblatt bis zur Verrechnungsarbeit wird die zonenanteilige Arbeitsmenge der Verrechnungsarbeit mit dem Arbeitspreis der Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresarbeitsentgelt.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an EVA vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Arbeitsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Arbeitspreis für den Rechnungsmonat berechnet.

## 2.8 Abrechnung von Standardlastprofilkunden

2.8.1 Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis in Euro pro Jahr festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

2.8.2 Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Gemäß der prognostizierten Jahresarbeit des Ausspeisepunktes wird ein Preiscluster entsprechend dem auf [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Preisblatt zugeordnet.

2.9 Der Grundpreis ermittelt sich auf Basis der Zuordnung des jeweiligen Preisclusters des auf [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Preisblattes.

2.9.1 Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend des tatsächlichen Jahresverbrauches abgerechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

2.10 Kosten für Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von EVA separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Mess- und Abrechnungsentgelt ergibt sich aus dem auf [www.eva-alzenau.de](http://www.eva-alzenau.de) veröffentlichten Preisblatt.

## 3. Abrechnung

3.1 Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei EVA geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).

3.2 EVA rechnet die sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen ergebenden Entgelte oder Abschläge monatlich ab. Abrechnungsjahr ist das Gaswirtschaftsjahr der EVA.

- 3.3 Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem von EVA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei EVA. Zahlt der Lieferant das Entgelt ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist EVA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 3.4 Der Lieferant erteilt EVA grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für das geschuldete Entgelt. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von EVA laut Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 3.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit des offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.